



Inhaltsverzeichnis

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009 (2. ÄndS EWS) Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGs) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014 Seite 3

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf ihrer Sitzung am 17. Februar 2021 die folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009 (2. ÄndS EWS)

beschlossen:

1. § 24 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerung erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.“

2. § 24 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage außerhalb eines in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitraums sowie für besondere Zusatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGs) zusätzliche Gebühren.“

3. § 24 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband ist verpflichtet, die Menge des aus einer Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes und die Menge des aus abflusslosen Sammelgruben entnommenen Schmutzwassers gegenüber dem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten durch Belege nachzuweisen.“

Die Nachweisbelege haben Kundennummer, Datum der Entleerung sowie Angaben zur entnommenen Menge zu enthalten. Gebühren für Zusatzleistungen sind gesondert auszuweisen.“

4. In § 28 werden nach Absatz 1 anstelle der Absätze 2 bis 4 die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
- „(2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr).
 - (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung Benutzungsgebühren.
 - (4) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband zusätzliche Gebühren.
 - (5) Die Erhebung der Gebühren nach Absätzen 1 bis 4 erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS).“
5. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kleinmachnow, 18. Februar 2021

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 17. Februar 2021 mit Beschluss der DS 02/2021 beschlossenen

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009 (2. ÄndS EWS)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 18. Februar 2021

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2021 die folgende

**6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen,
Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für
die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
– BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen
Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen,
Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für
die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der
Teltow“ vom 30.04.2014**

beschlossen:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

„Erster Abschnitt: Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung

§ 1 Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

§ 4 Beitragspflichtige

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Anschlussbeitragssatz

§ 7 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung

§ 8 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

§ 8 a Ablösung durch Vertrag

§ 9 Anzeigepflichten

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung

§ 11 Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss

§ 12 Höhe der Kostenerstattung

§ 13 Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung

§ 14 Kostenerstattungspflichtiger

§ 15 Benutzungsgebühren

§ 16 Grundgebühr

§ 17 Mengengebühr

§ 18 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

§ 19 Anzeige von Änderungen

§ 20 Gebührenpflichtige

§ 21 Gebührenerhebung und Fälligkeit

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

Zweiter Abschnitt: Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen
Sammelgruben und Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen

§ 23 Benutzungsgebühren

§ 24 Grundgebühr für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

§ 25 Mengengebühr für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

§ 26 Mengengebühr für die Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen

§ 27 Gebühren für Zusatzleistungen

§ 28 Änderungen der Gebührenpflicht

§ 29 Gebührenpflichtige

§ 30 Erhebung von Gebühren und Fälligkeit

§ 31 Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 32 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften
 § 33 Ordnungswidrigkeiten
 § 34 Sprachform
 § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.“

3. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	92,00 €
2.	kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	230,00 €
3.	kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	368,00 €
4.	kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	920,00 €
5.	kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	2.300,00 €
6.	kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	3.680,00 €
7.	kleiner bis einschließlich $Q_3=400$	9.200,00 €.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für eine Zählergröße bis $Q_3=4$ erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gilt die entsprechende Grundgebühr.“

4. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 2,61 je m^3 Schmutzwasser.“

5. Nach § 22 wird der zweite Abschnitt wie folgt neu gefasst:

„Zweiter Abschnitt: Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen“

6. § 23 wird wie folgt neu bezeichnet:

„§ 23 Benutzungsgebühren“

7. § 23 Absatz 1 - 7 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, den Transport der Fäkalien sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur fachgerechten Behandlung der Fäkalien erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.
- (2) Die Erhebung der Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (3) Die Mengengebühren werden erhoben als
1. Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 2. Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Erhebung der Mengengebühr dient zur Deckung der variablen und anteiliger, nicht über eine Grundgebühr gedeckter, fixer Kosten der Fäkalienentsorgung im Zweckverband einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

- (4) Die Gebührensätze in § 25 und § 26 gelten für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben als auch für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von bis zu 10 m Schlauchlänge.

Soweit für die Beseitigung eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr je angefangenem Schlauchmeter nach § 27 dieser Satzung berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

- (5) Für die in § 27 aufgeführten Zusatzleistungen erhebt der Zweckverband eine Gebühr.
- (6) Für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen nach § 25 Absatz 4 (Absetzmengenzähler) und Absatz 5 dieser Satzung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 32 dieser Satzung.
- (7) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern nach Absatz 6 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.“

8. § 24 wird wie folgt neu bezeichnet:

„§ 24 Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben“

9. § 24 Absatz 1 - 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des tatsächlich aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Schmutzwassers zu entrichten.
- (2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine gemeinschaftlich betriebene abflusslose Sammelgrube eingeleitet, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	78,00 €
2.	kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	195,00 €
3.	kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	312,00 €
4.	kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	780,00 €.
5.	kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	1.950,00 €.

- (5) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 4 erhoben.

- (6) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Zehntel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

10. § 24 wird neu zu § 26 gefasst:

„§ 26 Mengengebühr für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen“

11. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 39,27 je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“

12. § 25 wird neu zu § 28 gefasst:

„§ 28 Änderungen der Gebührenpflicht“

13. § 25 wird wie folgt neu bezeichnet:

„§ 25 Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben“

14. § 25 Absatz 1 - 8 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen Kosten und anteiliger, nicht über die Grundgebühr gedeckter fixer Kosten der Fäkalienentsorgung einschließlich Transport- und Behandlungskosten.
- (2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Sammelgrube zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als der abflusslosen Sammelgrube zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).
- (4) Werden Trinkwassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 32 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (5) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die abflusslose Sammelgrube ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 4 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) die gemäß Absatz 4 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 5 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge,
- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt

oder

- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Die Mengengebühr beträgt € 8,78 je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (9) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 8 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

15. § 26 wird neu zu § 29 gefasst:

„§ 29 Gebührenpflichtige“

16. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für das an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasser- oder Fäkalschlambeseitigung angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 EWS, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.“

17. § 27 wird neu zu § 30 gefasst:

„§ 30 Erhebung von Gebühren und Fälligkeit“

18. § 30 Absatz 1 - 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr nach § 24 für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Grundgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Grundgebührenbescheides fällig.

(2) Die Mengengebühr nach § 25 für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

Die Mengengebühr nach § 26 für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für Zusatzleistungen nach § 27 wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.“

19. § 28 wird neu zu § 31 gefasst:

„§ 31 Auskunfts- und Duldungspflichten“

20. Der Dritte Abschnitt wird gestrichen.

21. § 29 wird neu zu § 27 gefasst:

„§ 27 Gebühren für Zusatzleistungen“

22. § 27 Absatz 1 - 2 werden neu gefasst:

„(1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Termin: | 60,00 € / Anfall |
| b) | Gebühr für das Auslegen von Schlauchlängen von mehr als 10 Meter | 1,80 € / m / Anlage |
| c) | Gebühr für die Abfuhr von Mindermengen < 3 m ³ und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage | 25,00 € / Anfall |
| d) | Gebühr für den notwendigen Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge < 18 t zul. Gesamtgewicht | 35,00 € / Anfall |
| e) | Gebühr für die Abfuhr der Fäkalien außerhalb der Zeiträume nach § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr | 90,00 € / Anfall |
| f) | Gebühr für Havarie- und Notdienst Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr | 130,00 € / Stunde |
| g) | Gebühr für Havarie- und Notdienst Sonnabend, Sonntag und Feiertag | 130,00 € / Stunde. |

(2) Die Gebühr für Zusatzleistungen wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.“

23. § 30 wird neu zu § 33 gefasst:

„§ 33 Ordnungswidrigkeiten“

24. § 33 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 17 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
- b) entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
- c) entgegen § 22 Absatz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- d) entgegen § 29 Absatz 3 Satz 2 dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,

- e) entgegen § 31 Absatz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

25. § 31 wird neu zu § 35 gefasst:

„§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

26. § 32 wird neu hinter § 31 eingefügt und gefasst:

„§ 32 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

(1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von

1. Messvorrichtungen nach § 25 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
2. Messvorrichtungen nach § 25 Absatz 5 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,40 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
€ 27,20.

(2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
€ 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
€ 13,60.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 25 Absatz 4 oder 5 beantragt.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebühren-bescheides fällig.

27. Der vierte Abschnitt wird wie folgt neu bezeichnet:

„**Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften**“

28. § 34 wird hinter § 33 neu eingefügt und gefasst:

„**§ 34 Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.“

29. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kleinmachnow, 18. Februar 2021

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 17. Februar 2021 mit Beschluss der DS 03/2021 beschlossenen

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 18. Februar 2021

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, Der Vorstandsvorsteher
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-derteltow.de

Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH